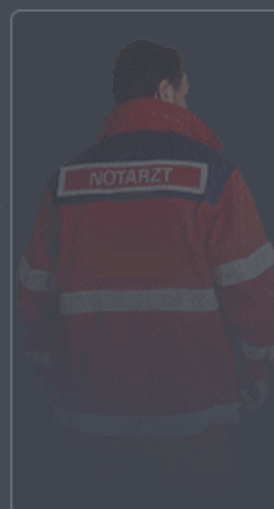


Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Mietdauer

a) Der Mietvertrag ist auf die schriftlich festgelegte Zeit zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarif abgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin zurückzustellen. Es sei denn, er hat eine Verlängerung beantragt, und diese wurde von der Geschäftsleitung von rescar nachweislich bewilligt. Liegt eine solche Bewilligung nicht vor, so behält sich der Vermieter vor, bei einer Überfälligkeit das Fahrzeuges von 24 Stunden nach dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt die Anzeige wegen Verdachts der Veruntreuung zu erstatten. Wird der Wagen nicht fristgerecht zurückgestellt ist der Vermieter berechtigt, für die Zeit nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer die Tagessätze sowie eine zusätzliche Kilometerleistung von 100 km zu verrechnen.



b) Der Mieter hinterlegt mit Abschluss des Vertrages eine Anzahlung, wobei der Berechnung eine Tageskilometerleistung von 100 km zugrunde gelegt wird.

Die Mindestanzahlung beträgt die voraussichtliche Miete zuzüglich 500.- € Kautions. Bei Beendigung des Mietvertrages bzw. Rückstellung des Wagens erfolgt die Endabrechnung, bei der eine Differenz zugunsten des Mieters erstattet wird. Ein übersteigender Betrag ist vom Mieter zu bezahlen.

c) Die Verrechnung einer Tagesmiete erfolgt für jeden begonnenen Tag.

d) für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von banküblichen Verzugszinsen und einmalig 50.- €.

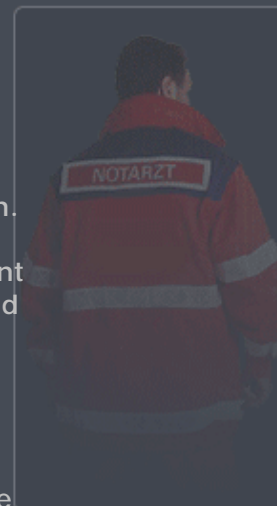
e) Der Vermieter ist berechtigt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht, oder der Mieter eine sonstige Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Übergabe des Wagens

Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Wagens und der eingebauten Zusatzgeräte (Funk, MT-Technik etc.) eingehend unterrichten zu lassen. Etwaige Kosten für durch unsachgemäße Behandlung hervorgerufene Schäden hat der Mieter in voller Höhe zu tragen. Der Wagen wird mit vollem Tank übergeben und ist bei Rückgabe voll zu tanken. Die Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter erkennt den mängelfreien und verkehrssicheren Zustand des umseitigen Wagens und seiner Ausrüstung an. Auf Gewährleistungsansprüche seitens des Mieters wird verzichtet.



3. Rückstellungen

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der vereinbarten Übergabestelle in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen. Wird der Wagen nicht bei der vereinbarten Übergabestelle zurückgestellt, ist der Mieter zur Zahlung der Rückstellungskosten (laut geltender Preisliste) bis zur vereinbarten Rückgabestelle verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, den Wert von nicht zurückgegebenen Bestandteilen, Werkzeug und Zusatzausrüstung und dgl. bei der Rückgabe des Wagens zu bezahlen. Dies gilt auch für die Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen Wagenpapieren. Eine Haftung des Vermieters für Gegenstände, die der Mieter im Wagen oder in den Betriebsräumen zurücklässt, wird ausgeschlossen.

4. Zahlungsbedingungen

Der Mietzins laut geltendem Tarif ist für die ganze Mietdauer der Bestellung im voraus zu entrichten. Der Mieter verzichtet auf die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die auf dem Mietvertrag beruhenden Forderungen des Vermieters. Er verzichtet ferner auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

5. Benutzung des Wagens, Wagenpapiere

Die Benutzung des gemieteten Wagens bleibt auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Auslandsfahrten können bei grenzüberschreitenden Rettungsdienstleitstellen-Vereinbarungen mit dem Vermieter vereinbart werden. Die dem Mieter ausgehändigten amtlichen Dokumente und Wagenpapiere sind nach Beendigung der Mietdauer unaufgefordert zurückzugeben. Diese dürfen nur nach den gesetzlichen Vorschriften verwendet werden. Die Verantwortung für jeden Verstoß gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot trägt ausschließlich der Mieter. Der Mieter haftet weiter auch für etwaige Folgen aus ungesetzlichen Handlungen im In- und Ausland.

6. Weitergabe des Wagens

Die Weitervermietung des Wagens, die Überlassung des Wagens oder die Verfügungsgewalt über diesen (insbesondere durch Überlassung der Wagenschlüssel) an nicht im Mietvertrag genannte Personen sowie die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von Fahrern ist nicht zulässig. Das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge durch das Mietfahrzeug ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vertragsbestimmungen haben den Verlust der Versicherungsdeckung zu Folge. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter auch zum Ersatz des gesamten am Mietfahrzeug entstandenen Schadens ohne Rücksicht auf die Verschuldungsfrage verpflichtet.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

7. Versicherungen, Haftpflichtversicherung (Fremdschäden)

Das vermietete Fahrzeug ist Haftpflichtversichert mit der Versicherungssumme: 50 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden max. 8 Mio. EUR je geschädigte Person). Darüber hinausgehende Schäden und nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckte Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

Schäden am eigenen Fahrzeug (Eigenschaden)

A. Die Kosten für eine Behebung von Beschädigungen des gemieteten Fahrzeuges haben Mieter und Fahrer zur ungeteilten Hand ohne Rücksicht auf die Verschuldungsfrage auf alle Fälle bis zur Höhe der Schadensbeteiligung (laut Preisliste) pro Schadenfall zu tragen

B. Schäden am Mietfahrzeug, die die oben genannte Mindestschadensbeteiligung übersteigen, trägt der Vermieter, soweit der Schaden nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kaskoversicherung abdeckbar ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass seitens des Mieters und Fahrers folgende Bedingungen strikt eingehalten werden. Spätestens bei Rückstellung des Fahrzeuges ist eine richtig und komplett ausgefüllte Schadensmeldung abzugeben, die folgende Daten richtig und komplett enthalten muss: pol. Kennzeichen und Haftpflichtversicherer sämtlicher am Unfall beteiligten Fahrzeuge, sowie Personaldaten der Fahrzeughalter und der Lenker dieser Fahrzeuge (einschließlich des gemieteten Fahrzeuges)

b) Bei Unfällen im Ausland muss die Genehmigung gemäß Punkt 5 der Geschäftsbedingungen vor Antritt der Auslandsfahrt vorhanden sein

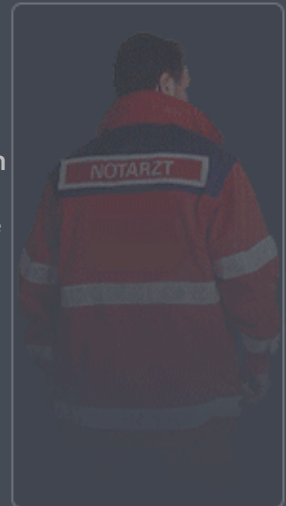
c) Es darf kein Verstoß gegen Punkt 6 der Geschäftsbedingungen vorliegen (siehe oben).

d) Der vertraglich festgelegte Rückstellungstermin darf nicht mehr als 24 Stunden überzogen werden.

C. liegen die Voraussetzungen gemäß Punkt B nicht vor, haften Mieter und Fahrer ohne Rücksicht auf die Verschuldungsfrage für den gesamten am Mietfahrzeug eingetretenen Schaden zuzüglich Überstellungskosten bis zur Übernahmestelle.

8. Verhalten bei Verkehrsunfällen

Der Mieter ist verpflichtet, im Falle der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzunehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist, insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen von anderen am Unfall beteiligten Fahrzeugen, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen. Anfertigung einer Lageskizze usw. Der Mieter ist ferner verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Versicherer alle von diesem geforderten Aufklärungen zu geben. Bei ernstesten Schäden, insbesondere bei Verletzung von Personen ist der Vermieter sofort telefonisch zu verständigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.





Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Meldungen von Schäden oder Störungen

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter am Mietfahrzeug auftretende Schäden sofort mitzuteilen. Die Schäden dürfen nur über Auftrag des Vermieters in einer Vertragswerkstatt behoben werden. In diesem Falle werden unter Berücksichtigung von Bestimmungen die Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden vom Vermieter direkt mit der Vertragswerkstätte verrechnet. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Mieter ist untersagt. Ein Ersatz von Aufwendungen für Reparaturarbeiten, die der Mieter ohne Auftrag des Vermieters durchführen ließ, wird nicht geleistet. Alle Unfälle, Schäden und Störungen, auch wenn diese inzwischen behoben wurden, sind dem Vermieter oder seinen Beauftragten bei der Rückstellung des Wagens nochmals anzuzeigen.



10. Weiterbeförderung nach Schadensauftritt

Der Mieter hat, wenn eine Weiterbeförderung mit einem beschädigten, oder durch ein anderes Gebrechen ausgefallenen Wagens, nicht möglich ist, keinen Anspruch auf freie Beförderung, von der Stelle, wo der Unfall oder Schaden stattfindet. (Dies gilt auch für die eventuell zu diesem Zeitpunkt beförderten Passagiere.) Der Vermieter ist weder zur Beistellung eines Ersatzfahrzeugs noch zum Schadenersatz für anderweitig besorgte Transportmittel oder durch Verzögerung erlittene Nachteile usw. haftbar

11. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform

12. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Darmstadt

Dr. Wolfgang Flach, Mecklenburgerstraße 24
64297 Darmstadt, rescar e.K.
Weitere Infos unter: www.rescar.de